



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

WWA
Regierungen
LfU
nachrichtlich
Kreisverwaltungsbehörden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
55b-U4510-2012/14-9

Telefon +49 (89) 9214-4340
Leonhard Dobler
Leonhard.Dobler@stmuv.bayern.de

München
09.09.2015

Verkehrssicherungspflicht an Gewässern erster und zweiter Ordnung, ausgebauten Wildbächen und staatlichen Wasserspeichern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserwirtschaft obliegt für unterschiedliche Bereiche die Verkehrssicherungspflicht. Da die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichtigen mangels gesetzlicher Definition zu einem großen Teil durch die Rechtsprechung entwickelt werden, kann es von Rechtswegen keine abschließende Regelung geben, was in welcher Situation zu veranlassen ist. Hier ist eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich.

In verschiedenen Arbeitshilfen wurden deshalb Handlungsfelder aus der Verkehrssicherungspflicht beschrieben und Handlungsanleitungen und Muster (Dokumentation für Einzelbäume/streckenbezogene Kontrolle und Stecken bezogene Dokumentation, Gefährdungsermittlung, Vereinbarung mit Selbstwerber) entwickelt. Die Arbeitshilfen sollen einen Beitrag dazu leisten, für die Gefahrenpunkte zu sensibilisieren und Hinweise zur Gefahrenabwehr zu geben. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die vielgestaltigen Fallkonstellationen Einzelfälle sind. Bei Entschei-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

dungen zur Schadensabwehr und zur Beseitigung von Gefahrenquellen wird immer eine individuelle Einzelfallentscheidung zu treffen sein, da jede Situation eine gesonderte Bewertung erfordert und die konkreten Anforderungen einer laufenden Rechtsfortbildung unterliegen. Sie können deshalb nicht als starr gesehen werden, sondern befinden sich in einem stetigen Wandel.

Nachdem die Verkehrssicherungspflicht als Aufgabe den Wasserwirtschaftsämtern zugeordnet ist, sind diese gehalten, die Verantwortlichkeiten insbesondere für den Bereich Baumkontrolle zu regeln. Bei der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind die entwickelten Muster zu verwenden. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Vollzugshinweise (Arbeitshilfen) finden sich in digitaler Form im Behördennetzangebot des StMUV, Bereich „Wasser intern“.

Als Arbeitshilfen liegen vor:

- Arbeitshilfe 1 „Allgemeine Hinweise“ mit Anlage „Mustervereinbarung“
- Arbeitshilfe 2 „Gemeingebrauch“
- Arbeitshilfe 3 „Gewässerunterhaltung und –ausbau, Anlagen“ mit Anlagen „Gefährdungsbeurteilung – Muster“ und „Gefährdungsbeurteilung – Beispiele“
- Arbeitshilfe 4 „Bäume“ mit Anlagen „Übersicht“, Formblatt „streckenbezogene Dokumentation“, Formblatt „Einzelbaumdokumentation“ und Mustervereinbarung „Selbstwerber“
- Arbeitshilfe 5 „Biber“
- Arbeitshilfe 6 „Straßen und Wege“
- Arbeitshilfe 7 „Absperrungen“ mit Anlage „§Verwaltungsvereinbarung“

Dieses Schreiben wird in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft unter Nr. 4510 aufgenommen und findet sich in digitaler Form auch im Behördennetzangebot des StMUV, Bereich „Wasser intern - zentrale Informationen“, in der Unterseite „Organisation“.

Dieses UMS ersetzt das

- UMS vom 6. März 2003, AZ.: 14a-6150-2003/21
- UMS vom 4. Juni 2007, Az.: 55b-A0364-2007/9-1
- UMS vom 29. Dezember 2009, AZ.: 55b-U4441.4-2009/4-2
- UMS vom 7. Mai 2013, Az.: 551b-U4510-2012/14-2

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Erich Eichenseer
Ministerialrat